

3. Änderungssatzung der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren Vom 07.02.2018

Der Markt Titting erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1 Änderung der Satzung

Das der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 05.02.1999, zuletzt geändert mit Satzung vom 30.10.2015, anliegende Verzeichnis der Pauschalsätze wird wie folgt geändert:

„Die Liste unter Nr. 1 Streckenkosten erhält folgende Fassung:

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
das Mehrzweckfahrzeug MZF Titting	15 Jahren	2,70 €
das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) Emsing	25 Jahren	1,59 €
das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF20 Titting	25 Jahren	7,09 €

Die Liste unter Nr. 2 Ausrückestundenkosten erhält folgende Fassung:

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
das Mehrzweckfahrzeug MZF Titting	20,14 €
das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) Emsing	25,44 €
das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF20 Titting	132,92 €

Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 30,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG in der Fassung der jeweils geltenden Entschädigungsbekanntmachung des Bayerischen Innenministeriums (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) gültige Stundensatz, sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstausfall zu erstatten ist.

(Aktuelle Entschädigung zur Information Stand 01.01.2018: 15,10 €)

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Titting, 07.02.2018
Markt Titting

Brigl
1. Bürgermeister

